



Grundlagen der rechtlichen Stellung von Andersgläubigen im Islam

Quelle: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte am 14. Januar 2016

Nach klassischer islamischer Rechtsauffassung ist eine Gleichberechtigung von Andersgläubigen ausgeschlossen.

Diese Ansicht gründet sich auf den Koran, die islamische Überlieferung (Sunna) und das Vorbild der sogenannten „rechtgeleiteten Kalifen“, den Nachfolgern des islamischen Propheten Mohammed. Liberale Muslime, die für Gleichberechtigung eintreten, werden von Islamisten, aber auch von sehr konservativen Muslimen als „Abgefallene“ verunglimpft. Die klassische islamische Rechtsauffassung zu Andersgläubigen wird in verschiedenen Teilen der Welt mit sehr ungleicher Konsequenz umgesetzt. Doch niemand inszeniert sie so plakativ wie der „Islamische Staat“. Da neben dem Islam nur Christentum, Judentum und Zoroastrismus „geschützte“ Religionen sind, gehören alle anderen Religionen zu den „nicht geschützten“ Religionen. Den Anhängern anderer Religionen wird von vielen islamischen Geistlichen – und sogar von Regierungen – das Existenzrecht abgesprochen. Opfer davon sind z.B. die Bahai im Iran. Sie sind die größte Minderheit des Landes und werden von der Regierung systematisch verfolgt. Wird ein Angehöriger einer solchen „nicht geschützten“ Religion oder ein Religionsloser ermordet, dann darf nach klassischer islamischer Rechtsauffassung weder „Vergeltung“ geübt, noch muss ein „Blutgeld“ gezahlt werden. Islamische Extremisten, wie die Kämpfer des „Islamischen Staates“ und ähnlicher Milizen, betrachten daher z.B. Jesiden als Freiwild.

Mit der Forderung nach Gleichberechtigung, Integration und Einhaltung der Menschenrechte machen Minderheiten immer wieder auf ihre Situation aufmerksam, zum Beispiel auch in Deutschland lebende Muslime. Wenig erfährt man jedoch über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Nichtmuslimen in islamischen Ländern.

Wie sieht es mit der Stellung von Nichtmuslimen in islamischen Ländern aus?

Nichtmuslime könnte man „Geduldete der Muslime“ nennen. Auf der arabischen Halbinsel lebten während der ersten Eroberungsphase Heiden sowie Monotheisten. Viele Ungläubige bekehrten sich zum Islam bzw. ergaben sich den Muslimen. Mit den Monotheisten/Ahl al-Kitab (etwa Angehörige des Buches) gingen die Muslime ein Vertragsverhältnis (Dhimma) ein. Es war eine Schutzverpflichtung der Muslime gegenüber den Nichtmuslimen, die als Gegenleistung eine Kopfsteuer (Jizya) zu entrichten hatten. Mit der Zahlung der Jizya wurde der Anspruch der Dhimmis auf Schutz verdeutlicht. Die Praxis der Jizya stützt sich auf die Sure 9.29: *Bekämpftet die, welche nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und welche nicht für verboten halten, was Gott und sein Gesandter verboten haben, und nicht die wahre Religion bekennen, nämlich die Schriftbesitzer, bis sie die gizya (Jizya) zahlen, persönlich in Erniedrigung.* Unterworfenen Heiden bzw. Polytheisten hingegen hatten lediglich die Wahl zwischen Konversion zum Islam und Tod bzw. Sklaverei.

In Ländern, in denen die Scharia allgemein die Rechtsgrundlage bzw. Teile davon ausmacht, gelten oft heute noch aus der Dhimma (Schutzvertrag) übernommene Prinzipien. So ist einem Ungläubigen nach wie vor nicht gestattet, eine Muslimin zu ehelichen. In vielen islamischen Ländern haben Nichtmuslime und Muslime eine getrennte Rechtsprechung. Dhimmis können in einem muslimischen Gericht nicht als Zeugen für oder gegen Muslime auftreten bzw. ihr Zeugnis hat nach hanafitischem Recht einen geringeren Aussagewert als das eines Muslims. Ein Rechtsstreit mit einem Muslim muss nach islamischem Recht verhandelt werden. Der schiitische Islam war oft rigider gegenüber Nichtmuslimen als der sunnitische Islam.

Newsletter „Bedrängte und verfolgte Christen“ – Febr. 2016

Verfasser: Pfr. i.R. Ernst Herbert
vom Leitungsteam des „Ökumenischen Arbeitskreises Religionsfreiheit“ Neumarkt i.d.OPf.
Badstraße 17 b, 92318 Neumarkt – Tel. 09181/254162
eg.herbert@t-online.de



Zwangskonversionen und Massaker waren selten im sunnitischen Islam, nicht jedoch bei den Schiiten. Sie setzten sich stärker mit ritueller Reinheit und Unreinheit auseinander. Als Beschmutzung, die zu ritueller Unreinheit führt, zählte unter anderem der Kontakt mit Nichtmuslimen, ihrer Kleidung oder ihren Gegenständen. Sie verursachten rituelle Unreinheit, von der man sich vor der Verrichtung einer religiösen Handlung reinigen muss. Ayatollah Khomeini etwa schrieb in „Principes politiques, philosophiques, sociaux et religieux“: *Die islamische Herrschaft ist eine Herrschaft durch göttliches Recht, das nicht geändert werden kann. Der Heilige Krieg bedeutet die Eroberung nichtmuslimischer Gebiete. Wenn er nach der Errichtung einer islamischen Regierung ausgerufen wird, ist jeder erwachsene Mann aufgefordert, freiwillig für das Ziel der weltweiten Verbreitung des koranischen Gesetzes zu kämpfen. Elf Dinge sind unrein: Urin, Kot, Sperma, Blut, Hunde, Schweine, ein Nichtmuslim und eine Nichtmuslimin, Wein, Bier, Schwanz eines Kamels, das Abfall frisst. Der ganze Körper eines Nichtmuslims ist unrein, sogar seine Haare, Nägel und alle körperlichen Ausscheidungen. Ein minderjähriges Kind ist unrein, wenn es keinen Muslim als Vorfahren hat. Der Körper, die Ausscheidungen und der Atem eines Nichtmuslims bzw. einer Nichtmuslimin werden automatisch rein, wenn sie sich bekehren. Die Kleider, die mit ihrem Körperschweiß vor ihrer Bekehrung in Berührung gekommen waren, sind weiterhin unrein. Einem Muslim ist es erlaubt, in einer Firma zu arbeiten, die Juden beschäftigt, solange nicht Israel in der einen oder in der anderen Weise durch die Produkte unterstützt wird. Jedoch ist es eine Schande, unter einem Juden als Vorgesetztem zu arbeiten.*

In der islamischen Republik Iran sind Nichtmuslime straffällig, wenn ihnen die Degradierung oder Gefährdung des Islam nachgewiesen werden kann. Die Ablehnung des islamischen Gesetzes oder die Einladung zur Abkehr vom Islam gilt als eine Gefährdung der Staatsordnung und ist strafbar, unter Umständen mit dem Tod. Wenn also ein Nichtmuslim einem Muslim Zeugnis von seiner Religion gibt, kann er sich damit schon strafbar machen.

Iran bietet sich als ein islamischer Staat für die Betrachtung des Umgangs mit Minderheiten an. Den als Buchreligionen anerkannten Nichtmuslimen ist nach der Verfassung die Ausübung ihrer Religion gestattet. Im Parlament sind sie mit fünf Vertretern repräsentiert. Gehobene Positionen im Rechtsapparat, dem Militär und in hohen Regierungsfunktionen sind Andersgläubigen verwehrt. Ihr rechtlicher Status begründet sich aus der Verrichtung des Militärdienstes. Da sie den islamischen Staat verteidigen und sich für seine Sicherheit und sein Bestehen einsetzen, brauchen sie kein Schutzgeld/keine Jizya mehr zu entrichten. Wesentlich schlechter geht es den Heiden bzw. den nachislamischen monotheistischen Religionen wie als Beispiel den im Iran lebenden Bahais. Da sie aufgrund ihres „hebräischen Glaubens“ den Wehrdienst verweigern, haben sie keinerlei Status im Iran. Sie leiden unter starker Verfolgung. In den Ländern, in denen heute das islamische Recht die Gesetzgebung bzw. Teile davon ausmacht, sehen sich Nichtmuslime immer wieder Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt. Die ägyptischen Kopten beklagen beispielsweise Benachteiligungen durch das ägyptische Ministerium für Religion, Restriktionen beim Bau von Kirchen, die Zulassung zur Universität auf Grund eines persönlichen Gesprächs und nicht wegen des Notendurchschnitts, Quotenregelungen für christliche Studenten, Angriffe auf den christlichen Glauben und die Bibel, Diskriminierung bei Anstellung etwa im universitären Bereich und Fernhalten von Christen von hohen Regierungsposten.

In Zeiten der Globalisierung aber auch des zunehmenden Fundamentalismus sollten sich Muslime und islamische Länder von den oben erwähnten Diskriminierungen distanzieren und den gleichberechtigten Status Andersgläubiger ermöglichen und schützen.